

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3189

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Peter Eichstädt, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 23.Juli 2014

**Aktenvorlagebegehren nach Artikel 23 Abs. 2 der Landesverfassung
hier: Letztentscheid durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie
und Gleichstellung zur Einrichtung von 22 neurologischen Betten inklusive
sechs Stroke-Unit-Betten an den Sana Kliniken Lübeck GmbH**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in vorbezeichneter Angelegenheit hat das MSGFG dem Sozialausschuss in der vergangenen Woche die angeforderten Akten zunächst vollständig und ohne inhaltliche Einschränkungen vorgelegt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Unterlagen entsprechend der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung zum Verfahren bei Aktenvorlagebegehren dem berechtigten Personenkreis nach Ziffer 5.) zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. Da möglicherweise nunmehr durch zur Einsichtnahme Berechtigte beabsichtigt sein könnte, Bestandteile bzw. Inhalte der Akte auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, möchte ich auf das Folgende hinweisen:

Trotz der Einschränkungen des Art. 23 Abs. 3 LV hat sich das MSGFG angesichts der hohen Bedeutung, die nach unserer Auffassung dem Informations- und Kontrollrecht des Parlaments zukommt, für die vollständige Vorlage der Akten an den Sozialausschuss und dessen Mitglieder entschieden. Klar ist jedoch auch, dass innerhalb der

Akte verschiedene Bestandteile grundrechtsrelevant (Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb pp.) sind. Das heißt, dass ein Bekanntwerden bestimmter Inhalte über den Bereich der zur Einsichtnahme berechtigten Parlamentarierinnen und Parlamentarier hinaus möglicherweise Dritte in ihren vorbenannten Rechten tangiert.

Deshalb soll (gemäß Ziffer 7.) der Vereinbarung zum Verfahren bei Aktenvorlagebegehren) die Vorlage der Akten davon abhängig gemacht werden, dass die Akten nur in nichtöffentlicher Sitzung erörtert, der Inhalt vertraulich behandelt oder nach der Geheimschutzordnung des Landtages als vertraulich eingestuft wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anette Langner
Staatssekretärin